



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
Fax (++43)-1-53115/2699 od.2823  
DVR: 0000019

GZ 600.883/54-V/A/8/98

*H. Wieser*

An

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	89 - GE/19 P8
Datum	26. 8. 1998
Verteilt	27. 8. 98

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL  
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. RUTTENSTORFER  
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abt. VII/2 des Bundeskanzleramtes  
den Datenschutzrat  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates  
den Österreichischen Bundestheaterverband  
den Unabhängigen Bundesasylsenat  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Österreichische Bundesforste AG  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Post und Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle Ämter der Landesregierungen  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
das Institut für Rechtswissenschaften der Univ. Klagenfurt  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Normungsinstitut  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die österreichische Sektion von amnesty international  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
das österreichische Helsinki Komitee  
das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge  
das Institut für Europarecht der Universität Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen Integration Dr. Eckert  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Österreichische Hochschülerschaft  
den Verband der Professoren Österreichs  
den Österreichischen Bundesjugendring  
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik  
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein  
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

die ARGE DATEN  
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher  
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
die Lebenshilfe Österreich  
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“

Universität Wien Prof. Aicher  
Universität Wien Prof. Korinek  
Wirtschaftsuniversität Wien Prof. Griller  
Wirtschaftsuniversität Wien Prof. Holoubek  
Bundesvergabeamt  
Bundes-Vergabekontrollkommission  
Geschäftsführung von Bundesvergabeamt und  
Bundes-Vergabekontrollkommission  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
zHd Mag. PACHNER  
Österreichisches Normungsinstitut  
zHd Dr. ELLMER

Sachbearbeiter  
Fruhmann

Klappe/DW  
4275

Betrifft: Bundesvergabegesetznovelle 1998;  
Begutachtung

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf einer Novelle des Bundesvergabegesetzes zur Begutachtung und ersucht um schriftliche Stellungnahme bis spätestens

**2. Oktober 1998**

(ho einlangend). Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen.

Im gegebenen Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen bzw. zur Diskussion zu stellen:

1.) Im Sinne einer einfachen Vollziehbarkeit des Gesetzes und der Transparenz des BVergG wurden in Abweichung zu den einschlägigen Regelungen der Richtlinien die Schwellenwerte möglichst homogen gestaltet. Nach dem derzeitigen System der Richtlinien existieren über 15 (!) verschiedene Schwellenwerte, die voneinander zum Teil nur unwesentlich abweichen. Die vorgeschlagene Vorgangsweise bringt es mit sich, daß bei einigen Vergaben etwas niedrigere Schwellenwerte als dies zwingend durch das Gemeinschaftsrecht geboten wäre, zur Anwendung kommen würden.

2.) Nach den neugefaßten Richtlinienbestimmungen wäre auch eine Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg zulässig. Die Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG sehen nunmehr die Möglichkeit vor, Angebote neben dem herkömmlichen Weg (direkt oder mit der Post), auch auf „andere Weise“ zu übermitteln, wobei in diesem Fall bestimmte Punkte (wie Geheimhaltung, Öffnung erst nach Ablauf der Einreichfrist usw.) gewährleistet sein müssen. Diese Bestimmungen (vgl. etwa Art. 15 Abs. 3 RL 93/36, 18 Abs. 2 RL 93/37, 23 Abs. 2 RL 92/50 und Art. 28 Abs. 6 der RL 93/38) zielen auf die Möglichkeit der Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg (e-mail). Nach der geltenden österreichischen Rechtslage (vgl. § 43 iVm Pkt 3.2.5 der ÖNORM A 2050) ist eine rechtsgültige Unterfertigung ein essentieller Bestandteil eines Angebotes. Eine elektronische Signatur wird derzeit (noch) nicht als gleichwertig anerkannt.

Obwohl das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Einsatz von IT im Beschaffungsbereich befürwortet und fördern möchte, wird im Entwurf diese Möglichkeit der Angebotsübermittlung noch nicht berücksichtigt. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die Arbeiten in der einschlägigen Ratsarbeitsgruppe noch nicht so weit gediehen sind, daß eine Lösung der anstehenden Probleme und deren legislative Bewältigung absehbar sind.

3.) Nach § 92 Abs. 6 BVergG ist im Sektorenbereich zwingend eine schriftliche Bestätigung bei bestimmten Übermittlungsarten vorgesehen. Der nunmehr neugefaßte Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie 93/38/EWG stellt diese Bestätigungspflicht in das Ermessen der Mitgliedstaaten. Es wird zur Diskussion gestellt, diese

Verpflichtung beizubehalten oder zu streichen oder nur bei bestimmten Übermittlungsarten zu streichen.

4.) Bereits mehrfach wurde angeregt, auch im Verfahren vor den vergaberechtlichen Kontrollinstanzen das Obsiegensprinzip hinsichtlich der Kosten (vgl. dazu §§ 40 ff ZPO) einzuführen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht um diesbezügliche Stellungnahmen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, daß gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

20. August 1998  
Für den Bundeskanzler:  
DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. K. K.', written over a large, stylized flourish that extends to the right.

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 1997 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesvergabegesetz 1997 (BVergG), BGBl. I Nr. 56/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/1998, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

#### **„Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Teil: Geltungsbereich**

##### **1. Hauptstück: Sachlicher Geltungsbereich**

##### **1. Abschnitt: Auftragsarten**

- § 1 Lieferaufträge
- § 2 Bauaufträge und Baukonzessionsaufträge
- § 3 Dienstleistungsaufträge
- § 4 Abgrenzung zwischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

##### **2. Abschnitt: Schwellenwerte**

- § 5 Schwellenwerte bei Lieferaufträgen
- § 6 Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen
- § 7 Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen
- § 8 Schwellenwerte bei Wettbewerben
- § 9 Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
- § 10 Berechnung der Schwellenwerte in Schilling

##### **2. Hauptstück: Persönlicher Geltungsbereich § 11**

##### **3. Hauptstück: Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 12

##### **4. Hauptstück: Erweiterung des Geltungsbereiches**

- § 13 Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte
- § 14 Erweiterung des Rechtsschutzbereiches

## **2. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Hauptstück: Begriffsbestimmungen § 15**

### **2. Hauptstück: Grundsätze des Vergabeverfahrens**

- § 16 Allgemeine Grundsätze
- § 17 Allgemeine Teilnahmebedingungen
- § 18 Arten der Vergabeverfahren
- § 19 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 20 Teilnehmer im offenen Verfahren
- § 21 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
- § 22 Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
- § 23 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
- § 24 Gesamt- und Teilvergabe
- § 25 Preiserstellung und Preisarten
- § 26 Sicherstellungen
- § 27 Beiziehung von Sachverständigen
- § 28 Verwertung von Ausarbeitungen

### **3. Hauptstück: Die Ausschreibung**

- § 29 Grundsätzliches
- § 30 Teil- und Alternativangebote
- § 31 Subunternehmerleistungen
- § 32 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen
- § 33 Vadium
- § 34 Behindertengerechtes Bauen
- § 35 Gestaltung der Ausschreibung
- § 36 Beschreibung der Leistung
- § 37 Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages
- § 38 Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen
- § 39 Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung
- § 40 Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist
- § 41 Zuschlagsfrist

### **4. Hauptstück: Das Angebot**

- § 42 Grundsätzliches
- § 43 Form, Inhalt und Einreichung der Angebote
- § 44 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

### **5. Hauptstück: Das Zuschlagsverfahren**

- § 45 Entgegennahme und Verwahrung der Angebote
- § 46 Öffnung der Angebote

### **6. Hauptstück: Prüfung der Angebote**

- § 47 Grundsätzliches
- § 48 Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Angebote
- § 49 Vertiefte Angebotsprüfung
- § 50 Niederschrift über die Prüfung
- § 51 Verhandlungen mit den Bietern
- § 52 Ausscheiden von Angeboten

- § 53 Wahl des Angebotes für den Zuschlag; Bestbieterprinzip
- § 54 Zuschlag und Leistungsvertrag
- § 55 Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist
- § 56 Abschluß des Vergabeverfahrens
- § 57 Benachrichtigung der Bewerber und Bieter

### **3. Teil: Besondere Bestimmungen**

#### **1. Hauptstück: Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen**

##### **1. Abschnitt: Eignungskriterien**

- § 58 Ausschließung vom Vergabeverfahren
- § 59 Nachweis der Eignungskriterien gemäß § 58 Abs. 1
- § 60 Nachweis der Eignungskriterien gemäß § 58 Abs. 2

##### **2. Abschnitt: Bekanntmachungen, Übermittlungspflichten**

- § 61 Bekanntmachungen
- § 62 Vorinformation
- § 63 Bekanntmachung vergebener Aufträge
- § 64 Verwendung des CPV bei Bekanntmachungen
- § 65 Übermittlung von Unterlagen
- § 66 Statistische Verpflichtungen

##### **3. Abschnitt: Fristen**

- § 67 Grundsätzliches
- § 68 Beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation
- § 69 Beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit
- § 70 Berechnung der Fristen

##### **4. Abschnitt: Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse**

- § 71 Technische Spezifikationen

##### **5. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen über das Zuschlagsverfahren**

- § 72 Vergabevermerk

#### **2. Hauptstück: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen**

- § 73 Geltungsbereich
- § 74 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 75 Ideenwettbewerb und Alternativangebote

#### **3. Hauptstück: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen**

##### **1. Abschnitt: Bauaufträge**

- § 76 Wahl des Vergabeverfahrens

##### **2. Abschnitt: Baukonzessionsaufträge**

- § 77 Auftragsweitervergabe an Dritte
- § 78 Besondere Bestimmungen des Baukonzessionsvertrages
- § 79 Fristen
- § 80 Besondere Bekanntmachungsvorschriften



**4. Hauptstück: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen**

- § 81 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 82 Durchführung von Wettbewerben
- § 83 Rechtsform der Bewerber und Bieter

**5. Hauptstück: Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor**

- § 84 Geltungsbereich
- § 85 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 86 Freistellung vom Geltungsbereich
- § 87 Anwendungsbereich
- § 88 Regelmäßige Bekanntmachung
- § 89 Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens
- § 90 Aufruf zum Wettbewerb
- § 91 Durchführung von Wettbewerben
- § 92 Besondere Bestimmungen über die Teilnahme
- § 93 Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen
- § 94 Prüfsystem
- § 95 Auswahl des Bewerberkreises
- § 96 Auftragsvergabe
- § 97 Drittländer, Bestimmungen über Software
- § 98 Besondere Pflichten des Auftraggebers

**4. Teil: Rechtsschutz****1. Hauptstück: Bundes-Vergabekontrollkommission und Bundesvergabebeamt****1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

- § 99 Einrichtung und Bestellung der Mitglieder
- § 100 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 101 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 102 Innere Einrichtung
- § 103 Befangene und ausgeschlossene Mitglieder
- § 104 Ablehnungsrecht der Parteien
- § 105 Beschlußfassung und Geschäftsordnung
- § 106 Auskunftspflicht
- § 107 Geschäftsführung
- § 108 Kosten und Gebühren

**2. Abschnitt: Bundes-Vergabekontrollkommission**

- § 109 Zuständigkeit
- § 110 Schlichtung
- § 111 Gutachten
- § 112 Bekanntmachung von Empfehlungen und Gutachten

**3. Abschnitt: Bundesvergabebeamt**

- § 113 Zuständigkeit
- § 114 Bekanntmachung von Entscheidungen

**2. Hauptstück: Nachprüfungsverfahren**

§ 115 Einleitung des Nachprüfungsverfahrens

§ 116 Einstweilige Verfügungen

§ 117 Nichtigerklärung der Entscheidung des Auftraggebers

§ 118 Entscheidungsfristen und Mutwillensstrafen im Nachprüfungsverfahren

**3. Hauptstück: Außerstaatliche Kontrolle**

§ 119 Korrekturmechanismus

§ 120 Bescheinigungsverfahren

§ 121 Außerstaatliche Schlichtung

**4. Hauptstück: Zivilrechtliche Bestimmungen**

§ 122 Schadenersatzpflichten des Auftraggebers

§ 123 Rücktrittsrecht des Auftraggebers

§ 124 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

§ 125 Zuständigkeit und Verfahren

§ 126 Bestimmungen über Schiedsgerichtsbarkeit

**5. Teil: Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 127 Strafbestimmungen

§ 128 Übergangsvorschriften

§ 129 Erlassung und Inkrafttreten von Verordnungen

§ 130 Vollziehung

§ 131 Bezugnahme auf Richtlinien

ANHANG I: Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 2 Abs. 1 Z 1

ANHANG II: Bauaufträge nach § 11 Abs. 3

ANHANG III: Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1

ANHANG IV: Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2

ANHANG V: Liste der zentralen Beschaffungsstellen

ANHANG VI: Verzeichnis der Waren, die von öffentlichen Auftraggebern im Bereich der Verteidigung beschafft werden

ANHANG VII: Liste der einschlägigen Berufs- und Handelsregister bzw. Bescheinigungen und eidesstattlichen Erklärungen gemäß § 58 Abs. 2 Z 1 und § 60

A) Für Bauaufträge

B) Für Lieferaufträge

C) Für Dienstleistungsaufträge

ANHANG VIII: Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 62 Abs. 1 Z 1, 63 und 74

A) Vorinformationsverfahren

- B) Offene Verfahren
- C) Nicht offene Verfahren
- D) Verhandlungsverfahren
- E) Vergebene Aufträge

**ANHANG IX: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 62 Abs. 1 Z 2, 63 und 76**

- A) Vorinformationsverfahren
- B) Offene Verfahren
- C) Nicht offene Verfahren
- D) Verhandlungsverfahren
- E) Vergebene Aufträge

**ANHANG X: Muster für die Bekanntmachung von Baukonzessionsaufträgen gemäß § 80**

**ANHANG XI: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär gemäß § 80 vergeben werden**

**ANHANG XII: Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 62 Abs. 1 Z 3, 63 und 81**

- A) Vorinformationsverfahren
- B) Offene Verfahren
- C) Nicht offene Verfahren
- D) Verhandlungsverfahren
- E) Vergebene Aufträge

**ANHANG XIII: Muster für die Bekanntmachung von Wettbewerben gemäß § 82**

- A) Bekanntmachung über Wettbewerbe
- B) Ergebnisse von Wettbewerben

**ANHANG XIV: Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 88 Abs. 2**

- A) Zwingende Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
- B) Zwingende Angaben, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder im Fall der Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Teilnahmeanträge
- C) Angaben, die - soweit verfügbar - mitzuteilen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder im Fall der Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Teilnahmeanträge

**ANHANG XV: Muster für die Bekanntmachung gemäß § 90 Abs. 1 Z 1**

- A) Offene Verfahren
- B) Nicht offene Verfahren
- C) Verhandlungsverfahren

**ANHANG XVI: Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 94 Abs. 9**

ANHANG XVII: Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 96 Abs. 5

- A) Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
- B) Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ANHANG XVIII: Angaben über vergebene Aufträge gemäß § 86

ANHANG XIX: Zusätzliche Angaben gemäß § 90 Abs. 2 Z 3 über Aufträge bei denen der Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung erfolgt

2. § 3 Abs. 1 Z 8 entfällt. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 3 erhalten die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“. § 3 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionsaufträgen.“

3. In § 3 Abs. 3 und 4 (neu) wird das Zitat „§ 69“ durch „§ 71“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die in **Anhang V** genannten Auftraggeber dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 130.000 SZR beträgt. Im übrigen gilt dieses Bundesgesetz für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 ECU beträgt.“

5. § 8 lautet:

„§ 8. Dieses Bundesgesetz gilt für die Durchführung von Wettbewerben, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer oder deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer für in **Anhang V** genannte Auftraggeber mindestens 130.000 SZR und für sonstige Auftraggeber mindestens 200.000 ECU beträgt.“

6. In § 10 Absatz 3 wird nach der Wortfolge „erforderlich machen“ der Ausdruck „oder dies im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist“ eingefügt.

7. § 11 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. **(Verfassungsbestimmung)** die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. .../1998, in der jeweils geltenden Fassung; für die Landesgesellschaften und die Städtischen Unternehmungen nach dem genannten Bundesverfassungsgesetz sowie für Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach den gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 ergangenen oder noch ergehenden Bundesgrundsatz- und Landesgesetzen obliegt die Regelung der Auftragsvergabe in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern.“

8. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Auftraggeber hat den vertraulichen Charakter aller die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren.“

9. In § 21 Absatz 3 erhalten die Ziffern 3 bis 5 die Bezeichnungen „4“ bis „6“.

§ 21 Abs. 3 Z 3 (neu) lautet:

„3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;“

10. § 30 Abs. 3 Z 3 und 4 lauten:

„3. gemeinsame technische Spezifikationen im Sinne von § 71 Abs. 2, oder

4. innerstaatliche technische Spezifikationen im Sinne von § 71 Abs. 5 Z 1 und 2“

11. In § 40 Absatz 3 ist nach dem Ausdruck „abgegeben wurden,“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

12. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in EURO oder Schilling zu erstellen.“

13. In § 55 Absatz 4 ist nach dem Ausdruck „die Bieter“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

14. § 57 letzter Satz lautet:

„Dem Bieter ist darüber hinaus der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots samt Vergabesumme bekanntzugeben.“

15. § 57 wird folgender Satz angefügt:

„Falls die Bekanntgabe dieser Informationen jedoch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes vereiteln, öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde, so kann der Auftraggeber die entsprechenden Informationen zurückhalten.“

16. § 66 erhält die Bezeichnung „§ 67“. Die bisherigen §§ 67 bis 74 erhalten die Bezeichnungen „§ 69“ bis „§76“. Die bisherigen §§ 75 und 82 entfallen samt ihren Überschriften. Die bisherigen §§ 76 bis 81 erhalten die Bezeichnungen „§ 77“ bis „§ 82“.

17. Nach § 65 wird folgender § 66 (neu) samt Überschrift eingefügt:

### **„Statistische Verpflichtungen**

„§ 66. (1) Die Auftraggeber haben bis zum 31. August jedes Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Weiterleitung an die Kommission statistische Aufstellungen über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge zu übermitteln.

(2) Die Auftraggeber haben die Angaben über Anzahl und Wert der Aufträge, die die in den §§ 5 bis 8 genannten Schwellenwerte übersteigen, so weit wie möglich aufzuschlüsseln nach Arten der Vergabeverfahren, nach Warenbereichen und Bauarbeiten entsprechend dem CPV bzw. Dienstleistungskategorien gemäß **Anhang III und IV** und Nationalität des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat. Bei Verhandlungsverfahren sind, aufgeschlüsselt nach Art des in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestandes, die Anzahl und der Wert jener Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und in Drittländer vergeben wurden, anzugeben. Die Auftraggeber haben weiters Anzahl und Gesamtwert jener Aufträge, die auf Grund von Ausnahmeregelungen zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, ABl. Nr. L 336 vom 23. Dezember 1994, S.273, vergeben wurden, mitzuteilen.

(3) Die in **Anhang V** genannten Auftraggeber haben außerdem den Gesamtwert der Aufträge unterhalb der in den §§ 5 bis 8 genannten Schwellenwerte, aufgegliedert nach Auftragsarten, bekanntzugeben.

(4) Die Bundesregierung hat, sofern dies auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, mit Verordnung weitere statistische Verpflichtungen und die Art der statistischen Information festzulegen.

(5) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Aufträge über Dienstleistungen der Kategorie 8 und Fernmeldedienstleistungen der CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 der

Kategorie 5 des **Anhanges III** sowie für Aufträge über Dienstleistungen des **Anhanges IV**, sofern deren Wert 200.000 ECU nicht überschreitet.“

18. Nach § 67 (neu) wird folgender § 68 (neu) samt Überschrift eingefügt:

**„Beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation**

**§ 68.** Die in § 67 Abs. 2 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote kann beim offenen Verfahren auf 22, beim nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung gemäß den §§ 74 Abs. 1, 76 Abs. 1 sowie 81 Abs. 1 eine Vorinformation gemäß § 62 veröffentlicht hat. Diese Vorinformation muß bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B der **Anhänge VIII, IX und XII**, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Angaben wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D der **Anhänge VIII, IX und XII** enthalten, soweit diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.“

19. Die Überschrift vor § 69 (neu) lautet:

**„Beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit“**

20. In § 69 (neu) Abs. 1 wird das Zitat „§ 66 Abs. 1 und 2“ durch „§ 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

21. In § 72 (neu) Abs. 1 Z 6 wird das Zitat „§§ 72 Abs. 2 und 3, 74 Abs. 2 und 3 sowie 80 Abs. 2 und 3“ durch „§§ 74 Abs. 2 und 3, 76 Abs. 2 und 3 sowie 81 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

22. In § 78 (neu) Abs. 1 haben die Verweise „§ 74 Abs. 3“ und „§ 66“ durch „§ 76 Abs. 3“ und „§ 67“ ersetzt.



23. § 85 Abs. 1 Z 6 entfällt, in § 85 Abs. 1 Z 5 lautet hat die Wortfolge „vergeben werden, oder“ durch „vergeben werden.“

24. § 89 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Verhandlungsverfahren gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2.“

25. § 90 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, alle Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag gemäß **Anhang XIX** zu bestätigen.“

26. Im Einleitungssatz des § 91 wird das Zitat „§ 81“ durch „§ 82“ ersetzt.

27. § 92 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Vergabebekanntmachung eine regelmäßige Bekanntmachung veröffentlicht hat, kann diese Frist auf 22 Tage verkürzt werden, vorausgesetzt, daß die regelmäßige Bekanntmachung die in **Anhang XIV** Teil B und C genannten Angaben enthält, soweit diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung vorliegen.

(2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bei nicht offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb aufgrund einer Vergabebekanntmachung oder einer Aufforderung gemäß § 90 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens 22 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung an.“

28. In § 92 Abs. 3 hat die Wortfolge „mindestens drei Wochen“ durch „mindestens 24 Tagen“ ersetzt.

29. In § 92 Abs. 5 wird das Zitat „§ 66 Abs. 3, 5 und 6 und § 68“ durch „§ 67 Abs. 3, 5 und 6 und § 70“ ersetzt.

30. In § 93 Abs. 1 wird das Zitat „§ 69“ jeweils durch „§ 71“ ersetzt.

31. § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auftraggeber, die ein Prüfsystem einrichten oder betreiben, haben dafür Sorge zu tragen, daß sich Unternehmer jederzeit einer Prüfung unterziehen können.“

32. § 95 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 58 genannten Ausschließungsgründe einschließen, wobei der Auftraggeber die vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Unternehmer hievon unverzüglich unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich zu verständigen hat.“

33. § 96 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können darauf hinweisen, daß es sich bei den in **Anhang XVII** Teil A Ziffer 6, 9 und 11 genannten Angaben um in geschäftlicher Hinsicht sensible Angaben handelt.“

34. § 98 Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „(4)“ und „(5)“. Folgende Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Der Auftraggeber hat den am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmern unverzüglich, auf deren Ersuchen auch schriftlich, die bezüglich der Auftragsvergabe getroffenen Entscheidungen sowie die Gründe mitzuteilen, aus denen beschlossen

wurde, einen Auftrag, für den eine Ausschreibung stattgefunden hat, nicht zu vergeben oder das Verfahren neu einzuleiten. Der Auftraggeber hat die nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Bewerber von dieser Entscheidung unverzüglich jedenfalls aber acht Tage nach Abschluß der Auswahl schriftlich zu verständigen. Der Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bieter, die dies schriftlich beantragen, unverzüglich die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes mitzuteilen. Dem Bieter ist darüber hinaus der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots bekanntzugeben. Falls die Bekanntgabe dieser Informationen jedoch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes vereiteln, öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde, so kann der Auftraggeber die entsprechenden Informationen zurückhalten.

(3) Die Bundesregierung hat die auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Verpflichtungen zur Übermittlung statistischer Informationen und die Art der statistischen Information durch Verordnung festzulegen. Bezüglich der Übermittlung gilt § 65.“

35. § 102 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Senate der Bundes-Vergabekontrollkommission bestehen aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Senatsvorsitzende der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zu sein hat. Die Senate des Bundesvergabeamtes bestehen aus einem Senatsvorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Mitglied aus dem Richterstand als Berichterstatter. Der Senatsvorsitzende hat beim Bundesvergabeamt ein Mitglied des Richterstandes zu sein; von den Beisitzern muß jeweils einer dem Kreis der Auftraggeber und der andere dem der Auftragnehmer angehören. Der Berichterstatter kann die erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen selbständig treffen.“

36. § 105 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Stimmenthaltung ist unzulässig; bei Stimmgleichheit ist jene Meinung zum Beschluß erhoben, der der Vorsitzende beigetreten ist.“

37. § 108 lautet samt Überschrift:

### **„Kosten und Gebühren**

§ 108. (1) Die Erstellung von Gutachten durch die Bundes-Vergabekontrollkommission ist gebührenpflichtig. Die Bundesregierung hat unter Bedachtnahme auf den zur Erstellung nötigen Aufwand an Zeit, Personal und Amtshandlungen die Höhe der Gebühren durch Verordnung festzulegen.

(2) Die Durchführung von Schlichtungsverfahren vor der Bundes-Vergabekontrollkommission ist gebührenfrei.

(3) Für Anträge gemäß den §§ 115 Abs. 1 und 116 Abs. 1 ist eine Gebühr von 15.000 S zu entrichten. Für die Entrichtung gilt § 17a Abs. 1 VerfGG 1953, BGBl. Nr. 85/1953 in der jeweils geltenden Fassung.“

38. § 110 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Schlichtungsersuchen nach Angebotsöffnung gestellt, so kann der Schlichtungssenat ein Schlichtung ablehnen, falls er zur Auffassung gelangt, daß eine Schlichtung nicht erfolgreich vorgenommen werden kann. Von der Ablehnung sind die Streitparteien umgehend, längstens jedoch innerhalb von acht Tagen zu verständigen.“

39. § 113 Abs. 3 entfällt.

40. § 115 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. vor Angebotsöffnung, wenn in derselben Sache kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, es sei denn, die Bundes-Vergabekontrollkommission ist innerhalb der Frist des § 110 Abs. 2 nicht tätig geworden oder hat sich für unzuständig erklärt;“

41. § 115 Abs. 4 entfällt. Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

42. § 117 Abs. 3 entfällt.

43. § 119 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat die rasche Weiterleitung von Informationen im Verkehr mit dem Auftraggeber einerseits und der Kommission andererseits wahrzunehmen. Österreichische Stellungnahmen gegenüber der Kommission hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten weiterzuleiten. Diese Stellungnahmen sind auf der Grundlage der vom Auftraggeber vorzulegenden schriftlichen Unterlagen des Vergabeverfahrens nach Anhörung des Auftraggebers vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vorzubereiten und abzugeben.“

44. § 122 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

45. § 125 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

46. In § 127 Abs. 1 hat die Wortfolge „gemäß § 106 Abs. 1“ durch „gemäß § 66, § 106 Abs. 1“ ersetzt.

47. Die Überschrift des § 128 lautet:

**„Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen“**

**48. (Verfassungsbestimmung) Nach § 128 wird folgender Abs. 5 angefügt:**

"(5) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998 neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen und für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesgesetz aufgehobener Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gilt folgendes:

1. § 3 Abs. 2 bis 4, § 7 Abs. 1, § 8, § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 6, § 21 Abs. 3 Z 3 bis 6, § 30 Abs. 3 Z 3 und 4, § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 57, § 66 samt Überschrift, § 68 samt Überschrift, § 69 Überschrift und Abs. 1, § 72 Abs. 1 Z 6, § 78 Abs. 1, § 85 Abs. 1 Z 5, § 89 Abs. 2, § 90 Abs. 2 Z 3, § 91, § 92 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 93 Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 2, § 96 Abs. 5, § 98 Abs. 2 bis 5, § 102 Abs. 3, § 105 Abs. 1, § 108 samt Überschrift, § 110 Abs. 2, § 115 Abs. 2 Z 1, § 119 Abs. 2, § 127 Abs. 1, § 128a samt Überschrift, § 131 samt Überschrift sowie die Neubezeichnungen der §§ 67, 69 bis 82, 115 Abs. 4 und 5, 122 Abs. 2, 125 Abs. 2 sowie in Anhang VIII Überschrift und Nrn. B.3.d), C.3.d), D.3.d) und E.2.b), in Anhang IX Überschrift und Nrn. B.3.e), C.3.e) und D.3.e), in Anhang X Überschrift, in Anhang XI Überschrift, in Anhang XII Überschrift, in Anhang XIII Überschrift, in Anhang XV Nrn. A.8., B.8. und C.8. sowie die Anhänge XIV, XVI, XVII und XIX samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
2. **(Verfassungsbestimmung) § 11 Abs. 1 Z 5** in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt ebenfalls mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
3. Zugleich mit dem Inkrafttreten der in Z 1 genannten Bestimmungen treten § 3 Abs. 1 Z 8, §§ 75 bis 82 samt Überschriften, § 85 Abs. 1 Z 6, § 113 Abs. 3, § 115 Abs. 4, § 117 Abs. 3, § 122 Abs. 2 und § 125 Abs. 2 außer Kraft."

**49. Nach § 130 wird folgender § 131 samt Überschrift eingefügt:**

**„Bezugnahme auf Richtlinien**

**§ 131.** Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (Rechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 33, in der Fassung von Art. 41 der Richtlinie 92/50/EWG.
2. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenrechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.
3. Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.
4. Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Lieferkoordinierungsrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.
5. Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Baukoordinierungsrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.
6. Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.
7. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.
8. Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 328 vom 28.11.1997, S. 1.
9. Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der

Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 101 vom 1.4.1998, S. 1.“

*50. In Anhang VIII, IX und XV haben die Verweise „§ 69“ jeweils durch „§ 71“ ersetzt. In Anhang VIII wird das Zitat „§ 72“ jeweils durch „§ 74“ ersetzt. In Anhang IX wird das Zitat „§ 74“ durch „§ 76“ ersetzt. In Anhang X und XI wird das Zitat „§ 79“ jeweils durch „§ 80“ ersetzt. In Anhang XII wird das Zitat „§ 80“ durch „§ 81“ ersetzt. In Anhang XIII wird das Zitat „§ 81“ durch „§ 82“ ersetzt.*

*51. Anhang XIV lautet samt Überschrift:*

#### **„Anhang XIV**

##### **Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 88 Abs. 2**

- A. Zwingende Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
  2.
    - a) Bei Lieferaufträgen: Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren (CPV-Referenznummer).
    - b) Bei Bauaufträgen: Art und Umfang der Leistungen (CPV-Referenznummer), wesentliche Merkmale des Bauvorhabens und/oder Beschreibung der Baulose (Gewerke).
    - c) Bei Dienstleistungsaufträgen: Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Käufe in den einzelnen Dienstleistungskategorien des **Anhanges III** (CPV-Referenznummer).
  3. Sonstige Angaben (z.B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
  4. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
  5. Tag des Einganges der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).
- B. Zwingende Angaben, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder im Fall der Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Teilnahmeanträge



6. Hinweis, daß interessierte Unternehmer ihr Interesse an dem Auftrag oder an den Aufträgen dem Auftraggeber mitteilen müssen.
  7. Frist für den Eingang der Anträge auf Zusendung einer Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- C.
- Angaben, die - soweit verfügbar - mitzuteilen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder im Fall der Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Teilnahmeanträge
  8. Art und Menge der Leistungen bzw. der zu liefernden Waren oder der wesentlichen Merkmale des Bauvorhabens oder der Dienstleistungskategorie gemäß **Anhang III** und Beschreibung der Dienstleistung (CPV-Referenznummer). Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft oder Rahmenübereinkünfte geplant sind. Etwaige Optionsrechte für weitere Aufträge und voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei einer Reihe von Aufträgen oder regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen ebenfalls Angabe des voraussichtlich Zeitplans der folgenden Aufrufe zum Wettbewerb.
  9. Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen.
  10. Frist für die Lieferung oder Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und voraussichtlicher Tag des Beginns der Leistungserbringung.
  11. Anschrift, an die interessierte Unternehmen ihre Interessenbekundung schriftlich richten müssen. Frist für den Eingang der Interessenbekundungen. Sprache oder Sprachen, die für die Einreichung der Bewerbungen oder der Angebote zugelassen sind.
  12. Wirtschaftliche und technische Bedingungen, finanzielle und technische Sicherheiten, die von den Lieferanten verlangt werden.
  13.
    - a) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt).
    - b) Art des Vergabeverfahrens.
    - c) Höhe des Betrages, der für die Unterlagen über die Konsultation zu entrichten ist, sowie Zahlungsmodalitäten.“

52. *Anhang XVI und XVII lauten samt Überschriften:*

### **„Anhang XVI**

#### **Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 94 Abs. 9**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Zweck und Beschreibung des Prüfsystems (Beschreibung der Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten - oder ihrer jeweiligen Kategorien -, die im Rahmen dieses Systems zu beziehen, zu erbringen bzw. zu erstellen sind).
3. Die Bedingungen, die Unternehmer aufgrund des Systems und der Methoden, mit deren Hilfe die einzelnen Bedingungen überprüft werden, im Hinblick auf

ihre Qualifikation erfüllen müssen. Ist die Beschreibung dieser Bedingungen und Prüfungsverfahren umfangreich und beruht sie auf Unterlagen, die für die interessierten Unternehmer zur Verfügung stehen, so reichen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen und Verfahren sowie ein Hinweis auf diese Unterlagen.

4. Gültigkeitsdauer des Prüfsystems und formale Vorschriften für ihre Verlängerung.
5. Hinweis darauf, daß die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird.
6. Sonstige Angaben.

## **Anhang XVII**

### **Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 96 Abs. 5**

- A. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften<sup>1</sup>
1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
  2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
  3. Art und Umfang der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen (CPV-Referenznummer).
  4.
    - a) Form des Aufrufs zum Wettbewerb.
    - b) Fundstelle der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
    - c) Im Falle der Vergabe von Aufträgen ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb, Angabe der betreffenden Bestimmung des § 89 Abs. 3.
  5. Gewähltes Vergabeverfahren.
  6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
  7. Tag der Auftragserteilung.
  8. Für Gelegenheitskäufe nach § 89 Abs. 3 Z 10 gezahlter Preis.
  9. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
  10. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag im Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
  11. Auftragssumme (oder Preisspanne = Preis des höchsten und des niedrigsten Angebots, das bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurde).
  12. Fakultative Angaben:
    - (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrages, der als Unterauftrag an Dritte vergeben worden ist oder möglicherweise vergeben wird,
    - Zuschlagskriterien.
- B. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

---

<sup>1</sup> Die Angaben zu Ziffer 6, 9 und 11 gelten als nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben, wenn nach der Auftraggeber darauf hinweist, daß es sich hierbei um in geschäftlicher Hinsicht sensible Angaben handelt und nach seiner Ansicht durch die Veröffentlichung dieser Angaben empfindliche Geschäftsinteressen geschädigt werden.

13. Anzahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt worden ist).
14. Wert jedes vergebenen Auftrages.
15. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (EWR-Ursprung oder Nicht-EWR-Ursprung: im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).
16. Ausnahmen von der Anwendung von Normen gemäß § 71. Art der Ausnahme, die in Anspruch genommen wurde.
17. Angewandtes Auswahlprinzip (Best- oder Billigstbieter).
18. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot eingereicht hat?
19. Sind Angebote nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
20. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
21. Hinsichtlich Dienstleistungsaufträgen gemäß **Anhang IV**: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 96 Abs. 6.“

53. *Anhang XVIII wird folgender Anhang XIX angefügt:*

#### **„Anhang XIX**

#### **Zusätzliche Angaben gemäß § 90 Abs. 2 Z 3 über Aufträge bei denen der Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung erfolgt**

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages: Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder mehrere dieser Arten von Aufträgen.
3. Art und Menge der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionen auf zusätzliche Aufträge, und der gegebenenfalls veranschlagten Frist für die Inanspruchnahme dieser Option; bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen Art und Menge und gegebenenfalls veranschlagte Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrages sein sollen.
4. Art des Vergabeverfahrens (nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren).
5. (Gegebenenfalls) Zeitpunkt, zu dem bei Lieferaufträgen die Lieferung bzw. bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen die Bauarbeiten oder Dienstleistungen beginnen bzw. abgeschlossen werden.
6.
  - a) Name und Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt bzw. bei der die Ausschreibungsunterlagen und sonstige zusätzliche Unterlagen und Auskünfte angefordert werden können.
  - b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.
7.
  - a) letzter Tag für die Vorlage des Antrages auf Aufforderung zur Angebotsabgabe.
  - b) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
8. (Gegebenenfalls) Geforderte Sicherungsmittel (finanzielle Garantien).

9. Alle Anforderungen an den Unternehmer in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
10. Sonstige Angaben, die vom Unternehmer verlangt werden.“

## VORBLATT

**Problem:**

Aufgrund des im Rahmen der WTO abgeschlossenen Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement; GPA) wurden die Vergaberichtlinien der Gemeinschaft zur Vermeidung von Diskriminierungen von Gemeinschaftsunternehmen angepaßt.

**Lösung:**

Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien durch Einarbeitung in das wiederverlautbarte Bundesvergabegesetz, BGBl. I Nr. 56/1997.

**Alternativen:**

In legislativer Hinsicht: Gänzliche Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes.

**Kosten:**

Durch die geringfügige Absenkung der Schwellenwerte in einigen Bereichen und die dadurch bedingte Erweiterung der Zuständigkeiten der Bundesvergabekontrollkommission und des Bundesvergabebeamten wird es zu einem gewissen Verwaltungsmehraufwand kommen. Eine Steigerung der Zahl der Verfahren vor den genannten Einrichtungen wird dadurch vorhersehbarerweise nicht bedingt. Die Beschränkung der zwingenden Befassung der Bundesvergabekontrollkommission wird jedoch zu einer Verringerung der Verfahren führen. Auch sind mit dem vorgelegten Entwurf zusätzlich Einsparungseffekte für die Auftraggeber verbunden, die sich aus der weiteren Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens ergeben.

**EG-Rechtskonformität:**

Der vorliegende Entwurf dient vor allem der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

## ERLÄUTERUNGEN

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

- 1.1. Durch das Bundesvergabegesetz 1997, BGBl. I Nr. 56/1997, werden die vergaberechtlichen Regelungen der EG in Österreich umgesetzt. Dabei wurden die Grundgedanken des bisher geltenden üblichen Vergabesystems, wie sie insbesondere in der ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm" in ihrer Fassung vom 1.1.1993 zum Ausdruck kommen, beibehalten.
- 1.2. Durch den Beschluß 94/800/EG des Rates vom 2. Dezember 1994 wurde das im Rahmen der WTO abgeschlossene Abkommen über das öffentliche Auftragswesen (Government Procurement Agreement; GPA; vgl. ABl. Nr. L 336 vom 23. 12.1994 und die deutsche Übersetzung in ABl. Nr. C 256 vom 3.9.1996, S. 1) seitens der Gemeinschaft genehmigt. Dieses Abkommen ist bereits am 1.1.1996 in Kraft getreten.

Hinsichtlich der Anwendung des GPA sind Änderungen der Gemeinschaftsrichtlinien nicht zwingend erforderlich, da das GPA einen Bestandteil der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsordnung bildet. Auftraggeber, die sowohl dem GPA als auch den Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, haben somit zwei Rechtssysteme gleichzeitig anzuwenden.

Obwohl sich das GPA in seinem Aufbau und Wortlaut über weite Strecken hinweg an den EG-Richtlinien orientiert (die EG-Richtlinien waren Vorbild für das GPA), bestehen einige Differenzen. Insoweit Vorschriften des GPA „günstiger“ als die Gemeinschaftsvorschriften sind, wird hiedurch die Funktionsweise des Gemeinschaftsrechtes beeinflusst.

Neben Unterschieden im Geltungsbereich, insbesondere bei der Richtlinie 93/38/EWG (Sektorenrichtlinie), existieren im GPA „günstigere“ Bestimmungen, die - falls die Richtlinien nicht angepaßt worden wären - dem GPA unterliegende Gemeinschaftsauftraggeber gegenüber Auftraggebern aus anderen Vertragsparteien des GPA, benachteiligen würden (sog. „reverse discrimination“). Die Gemeinschaftsrichtlinien wurden daher an das Niveau des GPA partiell angepaßt (dort wo diese günstiger sind), um so nachteilige Effekte im Binnenmarkt zu vermeiden. Gleichzeitig wurde dadurch erreicht, daß Gemeinschaftsunternehmen, die die (neuen) Gemeinschaftsvorschriften erfüllen, damit uno actu auch ihren Verpflichtungen aus dem GPA nachkommen.

Durch den vorliegenden Entwurf werden die genannten Richtlinien für den Bundesbereich umgesetzt.

- 1.3. In der Praxis zeigten sich vor allem in letzter Zeit Probleme hinsichtlich der Organisation der vergaberechtlichen Kontrollinstanzen. So hatte die Bundesvergabekontrollkommission zeitweise ihre Schlichtungstätigkeit unter Hinweis auf die mangelhaften Ressourcen eingestellt. Auch erwies es sich, daß die zwingend vorgesehene Schlichtung in vielen Fällen nicht praktikabel - weil sich diese als nicht schlichtungsfähig herausstellten - war. Insbesondere nach der Angebotsöffnung war die Quote der erfolgreichen Schlichtungen über Meinungsverschiedenheiten nicht besonders hoch. Durch den vorliegenden Entwurf soll daher die zwingend vorgesehene Schlichtung auf die Zeit vor Angebotsöffnung eingeschränkt werden. Nach Angebotsöffnung steht den Streitparteien daher der Weg zum Bundesvergabeamt sofort offen. Eine freiwillige Schlichtung nach Angebotsöffnung steht den Verfahrensbeteiligten aber ebenfalls weiterhin offen. Neu eingeführt werden weiters Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes, wobei in Anlehnung an das Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG 1953) ein Pauschalbetrag vorgesehen ist. Die andere Möglichkeit wäre die Einführung eines Streitwertesystems, das jedoch hinsichtlich der Bewertung des Streitwertes (z.B. Streitwert des Loses oder des ganzen Bauauftrages) große Probleme verursacht hätte. Die Senate

des Bundesvergabebeamten werden um ein richterliches Mitglied verstärkt. Dadurch soll eine bessere Verteilung der Fälle und Auslastung der Senatsmitglieder sowie eine Stärkung des richterlichen „Elements“ im Bundesvergabeamt erreicht werden.

## **2. Regelungstechnik und Inhalt**

- 2.1. Entsprechend dem geltenden Bundesvergabegesetz ist weiterhin eine grundsätzliche Beschränkung der bundesgesetzlichen Regelung auf die Umsetzung von EWR- bzw. EG-Recht vorgesehen. Die daran geäußerte Kritik konnte mangels realisierbarer Alternativen nicht berücksichtigt werden.
- 2.2. Die vorliegende Einzelnovellierung wurde der Neuerlassung deshalb vorgezogen, weil einige der Landesgesetze auf das Bundesvergabegesetz statisch verweisen.

## **3. Zur Kompetenzfrage**

- 3.1. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß für eine Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens bei der geltenden Verfassungsrechtslage keine einheitliche Kompetenzgrundlage besteht.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes hatte der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach die Gelegenheit gehabt, allfällige Kompetenzwidrigkeiten aufzugreifen. Da dies nicht geschah und die kompetenzrechtliche Ausgangslage in der Lehre nach wie vor unterschiedlich beurteilt wird, wird bis zu einer allfälligen Entscheidung des zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit berufenen Organs keine Neuregelung angestrebt.

## **4. Zur Kostenfrage**

- 4.1. Betreffend die Einsparungen aufgrund des mit einer Liberalisierung des öffentlichen Vergabewesens verbundenen stärkeren Wettbewerbs ist auf die in



den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des ursprünglichen Bundesvergabegesetzes gemachten Feststellungen zu verweisen.

- 4.2. Die seit dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes gemachten Erfahrungen zeigen, daß der Verwaltungsaufwand für Schlichtungsverfahren und Nachprüfungsverfahren im Rahmen des 4. Teils des Gesetzes (Rechtsschutz) gering gehalten werden konnte. Der Aufwand für Bundesvergabekontrollkommission und Bundesvergabebeamte betrug für das Jahr 1994 ca. 215.000 S. 1995 beliefen sich die Kosten für die Bundesvergabekontrollkommission auf 261.050 S und für das Bundesvergabeamt auf 131.840 S. Die Aufgaben der Geschäftsführung der Organe werden durch eine bereits vor der Konstituierung der Vergabekontrollorgane bestandene Abteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, die für allgemeine Angelegenheiten des Vergabewesens zuständig ist, wahrgenommen. In der Geschäftsführung sind derzeit vier Beamte der Verwendungsgruppe A1, zwei Beamte der Verwendungsgruppe A2 und je ein Beamter der Verwendungsgruppe A3 und A4 im Ausmaß von ca. 50% tätig. Seit Inkrafttreten des BVergG wurden ..... Nachprüfungsverfahren und .... Schlichtungsverfahren (Stand: .....) durchgeführt. *[Bitte an BMWA um entsprechende Information im Zuge der Begutachtung!]*

## **5. Umzusetzende EG-Rechtsvorschriften**

- 5.1. Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 328 vom 28.11.1997, S 1.
- 5.2. Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 101 vom 1.4.1998, S 1.“

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 2):**

Wie die Kommission in einem Schreiben zu Recht festgehalten hat, handelt es sich bei einem Dienstleistungskonzessionsvertrag um einen eigenständigen, von einem Dienstleistungsauftrag zu unterscheidenden Vertragstyp. In diesem Sinn soll § 3 legislativ korrigiert werden.

### **Zu Z 4 und 5 (§ 7 und § 8):**

Im Sinne einer Vereinheitlichung und der Transparenz bei der Anwendung werden die bereits geltenden Schwellenwerte insofern beibehalten, als die Differenzierung der Richtlinien (Schwellenwerte in ECU, Gegenwert von SZR in ECU) nicht in das Gesetz aufgenommen wird. Dies führt in einigen Bereichen dazu, daß in Österreich niedrigere Schwellenwerte gelten als dies gemeinschaftsrechtlich geboten wäre. Da die Divergenzen größtenteils jedoch marginaler Natur sind, ist einer homogenen Gestaltung der Schwellenwerte (orientiert am jeweils niedrigsten Schwellenwert der Richtlinien) auch im Hinblick auf den Gewinn an Transparenz und Anwenderfreundlichkeit der Vorzug zu geben. Darüber hinaus würde sich im Lichte der Judikatur des VfGH bei einer weiteren Differenzierung der Schwellenwertregelung, wie in den Richtlinien vorgesehen (bei untereinander marginalen Abweichungen), die Frage der sachlichen Rechtfertigung stellen und wäre eine derartige Regelung auch im Lichte des Rechtsstaatsprinzips problematisch.

### **Zu Z 6 (§ 10 Abs. 3):**

Im Zusammenhang mit der möglichst homogenen Gestaltung der Schwellenwerte (in Abweichung vom Standard des Gemeinschaftsrechtes) scheint eine Ausdehnung der Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zweckmäßig. Aufgrund der derzeitigen Textierung kann eine Änderung der Schwellen- und Loswerte durch eine

Verordnung der Bundesregierung nur in zwei Fällen erfolgen. Aufgrund der nunmehr erfolgten Aufsplittung der Schwellenwerte auf Gemeinschaftsebene im Zuge der Anpassung der Richtlinien an das GPA könnte sich die Situation ergeben, daß diese Differenzierung auch auf die nationale Ebene „durchschlägt“, falls das Verhältnis SZR/ECU (bzw. SZR/EURO) sich umkehrt. Derzeit (Umrechnungswert für 1998 und 1999) entspricht 1 ECU 0,859089 SZR. Damit in Österreich gemäß dem verfolgten Modell möglichst einheitliche Schwellenwerte gelten, ist eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung erforderlich.

**Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1 Z 5):**

Aufgrund der Neuorganisation der Elektrizitätswirtschaft durch die genannten Gesetze ist eine Anpassung der Bestimmung erforderlich. Die gewählte Formulierung, die gegenüber der bisherigen eine legistische Verbesserung darstellt, bringt keine inhaltliche Veränderung.

**Zu Z 8 (§ 16 Abs. 6):**

In der Praxis hat sich erwiesen, daß die Formulierung des bisherigen Abs. 6 zu kurz greift und der Schutzbereich auszudehnen wäre.

**Zu Z 12 (§ 42 Abs. 2):**

Im Sinne der Einführung des EURO zu Beginn des Jahres 1999 als Buchgeld und der endgültigen Festlegung der Wechselkurse der Teilnehmerstaaten an der WWU ist es konsequent, Angebote nicht nur in Schilling sondern auch in EURO zuzulassen.

**Zu Z 11 und 13 ( § 40 Abs. 3 und § 55 Abs. 4):**

„Unverzüglich“ ist einzufügen, da die Richtlinien (vgl. etwa Art. 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/50/EWG idF der Richtlinie 97/52/EG) nunmehr eine Verständigung „so rasch wie möglich“ vorsehen.

**Zu Z 14 und 15 (§ 57):**

Nach der neuen Fassung der Richtlinienbestimmungen kann der Auftraggeber „gewisse“ der genannten Informationen (Gründe für die Ablehnung einer Bewerbung oder eines Angebotes, sowie Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes samt Namen des erfolgreichen Bieters) unter bestimmten Umständen zurückhalten. Der Terminus „entsprechend“ soll klarstellen, daß eine pauschale Zurückhaltung nicht zulässig ist, sondern das Zurückhalten bestimmter Informationen jeweils im Einzelfall und nur hinsichtlich bestimmter Informationen zulässig ist. Im Einzelfall könnte dies jedoch sehr wohl dazu führen, daß alle der genannten Informationen zurückgehalten werden können. Es empfiehlt sich, diesbezügliche Entscheidungsgründe schriftlich, für den Fall einer allfälligen Nachprüfung festzuhalten. Als Ausnahmebestimmung sind die Voraussetzungen eng auszulegen.

**Zu Z 17 (§ 66 neu):**

Aufgrund der Richtlinie 97/52/EG wurden in Anlehnung an das GPA statistische Verpflichtungen eingeführt, die an entsprechender Stelle im Gesetz zu verankern sind. Die Komplexität des Statistikregimes ergibt sich aufgrund der detaillierten Regelungen der Richtlinien, die ihrerseits auf den Vorgaben des GPA basieren. Die Auftraggeber haben demnach einmal jährlich dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln, der die Gesamtstatistik für Österreich erstellen wird. Die Nichtvorlage der Statistiken stellt eine Verwaltungsübertretung dar (vgl. die Neufassung des § 127) und kann mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft werden. Die in Abs. 2 angesprochenen „Ausnahmetatbestände“ beziehen sich auf die §§ 74 (neu) Abs. 2 und 3, 76 (neu) Abs. 2 und 3 sowie 81 (neu) Abs. 2 und 3. Die in Abs. 4 vorgesehene Ordnungsverpflichtung der Bundesregierung erklärt sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 31 Abs. 2 lit. d Richtlinie 93/36/EWG, Art. 34 Abs. 2 lit. d Richtlinie 93/37/EWG und Art. 39 Abs. 2 lit. d Richtlinie 92/50/EWG), die die Möglichkeit „sonstiger statistischer Angaben“ in Betracht ziehen. Diese und die Art der statistischen Informationen gemäß den Richtlinien

werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß festgelegt. Nur der Klarstellung halber sei erwähnt, daß die 200.000 ECU Grenze in Abs. 5 sich auf alle dort genannten Dienstleistungen bezieht.

**Zu Z 18 und 26 (§ 68 neu und § 91 Abs. 1 und 2):**

Da nunmehr in allen Richtlinien die Möglichkeit besteht, ein beschleunigtes Verfahren bei Bekanntmachung einer Vorinformation durchzuführen, werden die bisherigen §§ 75 und 82 aufgehoben und eine entsprechende gemeinsame Bestimmung im 3. Teil verankert. Aufgrund des Wortlautes der Richtlinien (vgl. Art. 10 Abs. 1a der Richtlinie 93/36/EWG idF der Richtlinie 97/52/EG: „Frist ... die generell mindestens 36 Tage, auf jeden Fall aber mindestens 22 Tage“) besteht die Möglichkeit, die Frist jedenfalls mit der jeweils genannten kürzesten Frist (i.e. 22 Tage beim offenen Verfahren bzw. 26 Tage beim nicht offenen und beim Verhandlungsverfahren) festzusetzen.

**Zu Z 24 (§ 89 Abs. 2):**

Obwohl in der einschlägigen Richtlinie 93/38/EWG keine Mindestanzahl von Teilnehmern im Verhandlungsverfahren vorgesehen ist, sprechen Wirtschaftlichkeits- und Transparenzabwägungen für die Einführung der entsprechenden Regel des klassischen Bereiches. Ebenso wie dort gilt jedoch auch hier, daß die Zahl von drei Angeboten voraussetzt, daß es mindestens ebenso viele am Vergabeverfahren interessierte Unternehmen überhaupt gibt.

**Zu Z 34 (§ 98 Abs. 2 neu):**

Der Terminus „die bezüglich der Auftragsvergabe getroffenen Entscheidungen“ ist weit zu verstehen und bezieht sich etwa auf den Widerruf eines Vergabeverfahrens (vgl. §§ 40 und 55) aber auch auf das Ausscheiden von Angeboten und die Bekanntgabe des Abschlusses des Vergabeverfahrens. Bezüglich des Ausschlusses von Unternehmen ist auf die neue Bestimmung des § 95 (2) 1. Satz zu verweisen. Durch diese Bestimmungen wird die Transparenz der Entscheidungen im Zuge eines

Vergabeverfahrens wesentlich erhöht ohne daß dies zu einer Mehrbelastung der Auftraggeber führt.

**Zu Z 35 (§ 102 Abs. 3):**

Durch die vorgesehene Neustrukturierung des Bundesvergabeamtes werden nunmehr die Entscheidungen in Vierersenaten gefällt. Zu den bisherigen Mitgliedern eines Senates tritt ein weiteres Mitglied aus dem Richterstand. Dieses soll als Berichterstatter fungieren und alle verfahrensleitenden Verfügungen treffen können.

**Zu Z 36 (§ 105 Abs. 1):**

Um bei den Vierersenaten des Bundesvergabeamtes eine Pattstellung bei Stimmengleichheit zu vermeiden, wird dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht eingeräumt.

**Zu Z 37 (§ 108):**

Nach der bisherigen Rechtslage sind die Kosten der Behörde gemäß § 75 AVG zu tragen. Im Hinblick auf die qualifizierte Tätigkeit der Behörde und des nicht unbeträchtlichen Aufwandes, den Nachprüfungsverfahren verursachen, soll - ebenso wie beim Verfassungsgerichtshof - eine Pauschalgebühr für bestimmte Anträge eingehoben werden. Durch diese Gebühr soll der tatsächliche Aufwand der Behörde zumindest teilweise ausgeglichen werden. Die Nichtentrichtung der Gebühr stellt Formgebühren dar, derartige Anträge sind daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung zurückzustellen.

**Zu Z 39, 41, 42, 44 und 45 (§§ 113 Abs. 3, 115 Abs. 4, 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 125 Abs. 2):**

Um den Anfall an Beschwerden und Schlichtungersuchen effektiv und rasch bearbeiten zu können, ist eine Einschränkung der Zuständigkeiten des Bundesvergabeamtes erforderlich. Im Sinne der Judikatur des

Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 3. März 1998, G 450/97) ist es dem einfachen Gesetzgeber aus Sachlichkeitserwägungen verwehrt, Differenzierungen im Rechtsschutz vor Zuschlagserteilung vorzunehmen. Für den Bereich nach Zuschlagserteilung trifft dies nicht zu. In diesem Sinn soll daher die Kompetenz des Bundesvergabebeamten nach Zuschlagserteilung zur Feststellung, ob die Vergabe wegen eines Verstoßes gegen das BVergG nicht dem Bestbieter erteilt wurde, ersatzlos entfallen. Gleiches gilt für die die Regelung des § 113 Abs. 3 flankierenden Bestimmungen. In Hinkunft haben sich daher Unternehmer bezüglich dieser Feststellung und allfällig damit verbundener Schadenersatzansprüche unmittelbar an die dafür zuständigen Gerichte zu wenden.

**Zu Z 40 (§ 115 Abs. 1):**

Durch die nunmehrige Formulierung wird das Schlichtungsverfahren zwingend nur mehr in der Phase vor Angebotseröffnung (sofern eine solche überhaupt stattfindet) vorgeschrieben. Nach dem genannten Zeitpunkt ist das Schlichtungsverfahren lediglich fakultativ und keine Zugangsvoraussetzung für das Bundesvergabeamt.

**Zu Z 43 (§ 119 Abs. 2):**

Im Sinne einer Reduktion von Doppel- und Parallelkompetenzen wird das Verfahren zur Übermittlung von Stellungnahmen straffer gestaltet.

# Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### § 3 Abs. 1 bis 3:

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für entgeltliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Anhänge III und IV, ausgenommen

...  
8. Verträge über öffentliche Dienstleistungskonzessionen.

(2) Auf Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang IV sind, sind nur die Bestimmungen des 1. und des 4. Teiles sowie § 61, § 63, § 64 und § 69 anzuwenden.

(3) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang III und Anhang IV sind, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anhang III größer ist als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anhang IV. Andernfalls sind nur die Bestimmungen des 1. und des 4. Teiles sowie § 61, § 63, § 64 und § 69 anzuwenden.

### § 7 Abs. 1:

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.

### § 8:

Dieses Bundesgesetz gilt für die Durchführung von Wettbewerben, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem

### § 3 Abs. 1 bis 4:

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für entgeltliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Anhänge III und IV, ausgenommen

...  
8. entfällt

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionsaufträgen.

(3) Auf Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang IV sind, sind nur die Bestimmungen des 1. und des 4. Teiles sowie § 61, § 63, § 64 und § 71 anzuwenden.

(4) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang III und Anhang IV sind, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anhang III größer ist als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anhang IV. Andernfalls sind nur die Bestimmungen des 1. und des 4. Teiles sowie § 61, § 63, § 64 und § 71 anzuwenden.

### § 7 Abs. 1:

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die in Anhang V genannten Auftraggeber dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 130.000 SZR beträgt. Im übrigen gilt dieses Bundesgesetz für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 ECU beträgt.

### § 8:

Dieses Bundesgesetz gilt für die Durchführung von Wettbewerben, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem



## G e l t e n d e F a s s u n g

Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU oder deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens 200 000 ECU beträgt.

### § 10 Abs. 3:

(3) Die Bundesregierung kann durch Verordnung anstelle der in § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und § 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Schwellen- und Loswerte, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs oder die Änderung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften dies erforderlich machen, andere Schwellen- und Loswerte festsetzen.

### § 11 Abs. 1:

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, das sind

...  
5. (**Verfassungsbestimmung**) die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften gemäß dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der jeweils geltenden Fassung, - für die Landesgesellschaften und die Städtischen Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz sowie für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, und den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen der Länder, in der jeweils geltenden Fassung, obliegt die Regelung der Auftragsvergabe in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern.

### § 16 Abs. 6:

(6) Der Auftraggeber hat den vertraulichen Charakter aller die Bieter und

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer oder deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer für in Anhang V genannte Auftraggeber mindestens 130.000 SZR und für sonstige Auftraggeber mindestens 200.000 ECU beträgt.

### § 10 Abs. 3:

(3) Die Bundesregierung kann durch Verordnung anstelle der in § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und § 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Schwellen- und Loswerte, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs oder die Änderung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften dies erforderlich machen oder dies im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist, andere Schwellen- und Loswerte festsetzen.

### § 11 Abs. 1:

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, das sind

...  
5. (**Verfassungsbestimmung**) die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. .../1998, in der jeweils geltenden Fassung; für die Landesgesellschaften und die Städtischen Unternehmungen nach dem genannten Bundesverfassungsgesetz sowie für Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach den gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 ergangenen oder noch ergehenden Bundesgrundsatz- und Landesgesetzen obliegt die Regelung der Auftragsvergabe in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern.

### § 16 Abs. 6:

(6) Der Auftraggeber hat den vertraulichen Charakter aller die Bewerber

## G e l t e n d e F a s s u n g

deren Angebot betreffenden Angaben zu wahren.

**§ 21 Abs. 3:**

(3) Der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber schriftlich zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Aufforderung sind Ausschreibungsunterlagen und allfällige zusätzliche Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

...

**§ 30 Abs 3:**

(3) Der Auftraggeber darf ein vorgelegtes Teil- oder Alternativangebot nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf

...

3. gemeinsame technische Spezifikationen im Sinne von § 69 Abs. 2, oder
  4. innerstaatliche technische Spezifikationen im Sinne von § 69 Abs. 5 Z 1 und 2
- festgelegt wurden.

**§40 Abs. 3:**

(3) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter sowie die Bewerber, an die die Ausschreibungsunterlagen bereits abgegeben wurden, unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen.

**§ 42 Abs. 2:**

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Schilling zu erstellen.

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren.

**§ 21 Abs. 3:**

(3) Der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber schriftlich zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Aufforderung sind Ausschreibungsunterlagen und allfällige zusätzliche Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

...

3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;

**§ 30 Abs. 3:**

(3) Der Auftraggeber darf ein vorgelegtes Teil- oder Alternativangebot nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf

...

3. gemeinsame technische Spezifikationen im Sinne von § 71 Abs. 2, oder
  4. innerstaatliche technische Spezifikationen im Sinne von § 71 Abs. 5 Z 1 und 2
- festgelegt wurden.

**§ 40 Abs. 3:**

(3) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter sowie die Bewerber, an die die Ausschreibungsunterlagen bereits abgegeben wurden, unverzüglich unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen.

**§ 42 Abs. 2:**

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in EURO oder Schilling zu erstellen.

## Geltende Fassung

### § 55 Abs. 4:

(4) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen.

### § 57:

Der Auftraggeber hat die nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Bewerber von dieser Entscheidung unverzüglich jedenfalls aber acht Tage nach Abschluß der Auswahl schriftlich zu verständigen. Der Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bietern, die dies schriftlich beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes mitzuteilen. Dem Bieter ist darüber hinaus der Name des erfolgreichen Bieters samt Vergabesumme bekanntzugeben.

## Vorgeschlagene Fassung

### § 55 Abs. 4:

(4) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter unverzüglich unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen.

### § 57:

Der Auftraggeber hat die nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Bewerber von dieser Entscheidung unverzüglich jedenfalls aber acht Tage nach Abschluß der Auswahl schriftlich zu verständigen. Der Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bietern, die dies schriftlich beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes mitzuteilen. Dem Bieter ist darüber hinaus der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots/samt Vergabesumme bekanntzugeben. Falls die Bekanntgabe dieser Informationen jedoch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes vereiteln, öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde, so kann der Auftraggeber die entsprechenden Informationen zurückhalten.

### § 66:

#### Statistische Verpflichtungen

(1) Die Auftraggeber haben bis zum 31. August jedes Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Weiterleitung an die Kommission statistische Aufstellungen über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge zu übermitteln.

(2) Die Auftraggeber haben die Angaben über Anzahl und Wert der Aufträge, die die in den §§ 5 bis 8 genannten Schwellenwerte übersteigen, so weit wie möglich aufzuschlüsseln nach Arten der Vergabeverfahren, nach Warenbereichen und Bauarbeiten entsprechend dem CPV bzw. Dienstleistungskategorien gemäß Anhang III und IV und Nationalität des

Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat. Bei Verhandlungsverfahren sind, aufgeschlüsselt nach Art des in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestandes, die Anzahl und der Wert jener Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und in Drittländer vergeben wurden, anzugeben. Die Auftraggeber haben weiters Anzahl und Gesamtwert jener Aufträge, die auf Grund von Ausnahmeregelungen zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, ABl. Nr. L 336 vom 23. Dezember 1994, S.273, vergeben wurden, mitzuteilen.

(3) Die in Anhang V genannten Auftraggeber haben außerdem den Gesamtwert der Aufträge unterhalb der in den §§ 5 bis 8 genannten Schwellenwerte, aufgegliedert nach Auftragsarten, bekanntzugeben.

(4) Die Bundesregierung hat, sofern dies auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, mit Verordnung weitere statistische Verpflichtungen und die Art der statistischen Information festzulegen.

(5) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Aufträge über Dienstleistungen der Kategorie 8 und Fernmeldedienstleistungen der CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 der Kategorie 5 des Anhanges III sowie für Aufträge über Dienstleistungen des Anhanges IV, sofern deren Wert 200.000 ECU nicht überschreitet.

#### § 68:

##### **Beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation**

Die in § 67 Abs. 2 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote kann beim offenen Verfahren auf 22, beim nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung

**§ 67 Abs. 1:****Beschleunigtes Verfahren**

(1) Können die in § 66 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fristen für nicht offene Verfahren und Verhandlungsverfahren aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber

...

**§ 70 Abs. 1:**

(1) Auftraggeber haben einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag anzufertigen, der mindestens folgendes umfaßt:

...

6. bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der in den §§ 72 Abs. 2 und 3, 74 Abs. 2 und 3 sowie 80 Abs. 2 und 3 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

**§ 77 Abs. 1:**

(1) Die Auftraggeber haben, sofern der Konzessionär nicht selbst den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegt, im Baukonzessionsvertrag zu vereinbaren, daß bei Bauaufträgen an Dritte, sofern der Auftragswert den Schwellenwert nach § 6 Abs. 1 erreicht und kein Tatbestand nach § 74 Abs. 3 vorliegt,

gemäß den §§ 74 Abs. 1, 76 Abs. 1 sowie 81 Abs. 1 eine Vorinformation gemäß § 62 veröffentlicht hat. Diese Vorinformation muß bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B der Anhänge VIII, IX und XII, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Angaben wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D der Anhänge VIII, IX und XII enthalten, soweit diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.

**§ 69 Abs. 1:****Beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit**

(1) Können die in § 67 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fristen für nicht offene Verfahren und Verhandlungsverfahren aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber

...

**§ 72 Abs. 1:**

(1) Auftraggeber haben einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag anzufertigen, der mindestens folgendes umfaßt:

...

6. bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der in den §§ 74 Abs. 2 und 3, 76 Abs. 2 und 3 sowie 81 Abs. 2 und 3 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

**§ 78 Abs. 1:**

(1) Die Auftraggeber haben, sofern der Konzessionär nicht selbst den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegt, im Baukonzessionsvertrag zu vereinbaren, daß bei Bauaufträgen an Dritte, sofern der Auftragswert den Schwellenwert nach § 6 Abs. 1 erreicht und kein Tatbestand nach § 76 Abs. 3 vorliegt,

## G e l t e n d e F a s s u n g

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

...  
2. die Fristen nach § 66 einzuhalten sind, sowie

...  
2. die Fristen nach § 67 einzuhalten sind, sowie

**§ 85 Abs. 1:**

(1) Dieses Hauptstück gilt nicht für

- ...  
5. Aufträge, die von Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung vergeben werden, oder  
6. Aufträge, deren Durchführung gemäß besonderen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

**§ 85 Abs. 1:**

(1) Dieses Hauptstück gilt nicht für

- ...  
5. Aufträge, die von Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung vergeben werden

**§ 89 Abs. 2:**

(2) Die Auftraggeber können frei zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 wählen, vorausgesetzt, daß ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 90 durchgeführt wird.

**§ 89 Abs. 2:**

(2) Die Auftraggeber können frei zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 wählen, vorausgesetzt, daß ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 90 durchgeführt wird. Für das Verhandlungsverfahren gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2.

**§ 90 Abs 2:**

(2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn

- ...  
3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, alle Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen.

**§ 90 Abs. 2:**

(2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn

- ...  
3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, alle Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag gemäß Anhang XIX zu bestätigen.

G e l t e n d e F a s s u n g

**§ 91:**

Die Bestimmungen des § 81 gelten für sämtliche Wettbewerbe (§ 15 Z 24),

...

**§ 92 Abs. 1 bis 3 und 5:**

(1) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist kann auf 36 Tage verkürzt werden, falls der Auftraggeber eine regelmäßige Bekanntmachung veröffentlicht hat.

(2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bei nicht offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auf Grund einer Vergabebekanntmachung oder einer Aufforderung gemäß § 90 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens fünf Wochen vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung an und darf aus Gründen der Dringlichkeit auf nicht weniger als 22 Tage verkürzt werden.

(3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens drei Wochen - aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens zehn Tagen - von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet festzusetzen, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

**§ 91:**

Die Bestimmungen des § 82 gelten für sämtliche Wettbewerbe (§ 15 Z 24),

...

**§ 92 Abs. 1 bis 3 und 5:**

(1) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Vergabebekanntmachung eine regelmäßige Bekanntmachung veröffentlicht hat, kann diese Frist auf 22 Tage verkürzt werden, vorausgesetzt, daß die regelmäßige Bekanntmachung die in Anhang XIV Teil B und C genannten Angaben enthält, soweit diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung vorliegen.

(2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bei nicht offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb aufgrund einer Vergabebekanntmachung oder einer Aufforderung gemäß § 90 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens 22 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung an.

(3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens 24 Tagen - aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens zehn Tagen - von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet festzusetzen, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.

## G e l t e n d e F a s s u n g

(5) Im übrigen gelten § 66 Abs. 3, 5 und 6 und § 68, sowie für das nicht offene und das Verhandlungsverfahren § 21 Abs. 3.

**§ 93 Abs. 1:**

(1) Hinsichtlich technischer Spezifikationen ist § 69 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Auftraggeber können gemäß § 69 Abs. 3 Z 1 von § 69 Abs. 2 abweichen, wenn es technisch unmöglich ist, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit Europäischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen.
2. Auftraggeber haben in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften jedenfalls die Anwendung des § 69 Abs. 3 anzugeben.
3. ...
4. Auftraggeber können von § 69 Abs. 2 auch dann abweichen, wenn die betreffende Europäische Spezifikation für die geplante spezielle Anwendung ungeeignet ist oder den seit ihrer Erlassung eingetretenen technischen Entwicklungen nicht Rechnung trägt. Auftraggeber, die diese Abweichungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, haben der zuständigen Normungsstelle oder jeder anderen zur Revision der Europäischen Spezifikation befugten Stelle sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, aus welchen Gründen sie die Europäischen Spezifikationen für ungeeignet halten und haben deren Revision zu beantragen.

**§ 94 Abs. 1:**

(1) Auftraggeber, die dies wünschen, können ein System zur Prüfung von Unternehmen einrichten und betreiben.

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(5) Im übrigen gelten § 67 Abs. 3, 5 und 6 und § 70, sowie für das nicht offene und das Verhandlungsverfahren § 21 Abs. 3.

**§ 93 Abs. 1:**

(1) Hinsichtlich technischer Spezifikationen ist § 71 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Auftraggeber können gemäß § 71 Abs. 3 Z 1 von § 71 Abs. 2 abweichen, wenn es technisch unmöglich ist, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit Europäischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen.
2. Auftraggeber haben in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften jedenfalls die Anwendung des § 71 Abs. 3 anzugeben.
3. ...
4. Auftraggeber können von § 71 Abs. 2 auch dann abweichen, wenn die betreffende Europäische Spezifikation für die geplante spezielle Anwendung ungeeignet ist oder den seit ihrer Erlassung eingetretenen technischen Entwicklungen nicht Rechnung trägt. Auftraggeber, die diese Abweichungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, haben der zuständigen Normungsstelle oder jeder anderen zur Revision der Europäischen Spezifikation befugten Stelle sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, aus welchen Gründen sie die Europäischen Spezifikationen für ungeeignet halten und haben deren Revision zu beantragen.

**§ 94 Abs. 1:**

(1) Auftraggeber, die dies wünschen, können ein System zur Prüfung von Unternehmen einrichten und betreiben. Die Auftraggeber, die ein Prüfsystem einrichten oder betreiben, haben dafür Sorge zu tragen, daß sich Unternehmer jederzeit einer Prüfung unterziehen können.



G e l t e n d e F a s s u n g

**§ 95 Abs. 2:**

(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 58 genannten Ausschließungsgründe einschließen. Bezüglich des Nachweises der Eignung gilt § 60 Abs. 5.

**§ 96 Abs. 5:**

(5) Auftraggeber haben der Kommission für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe die Ergebnisse des Vergabeverfahrens oder Wettbewerbes durch eine gemäß Anhang XVII bzw. XIII abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen.

**§ 98 Abs. 2 und 3:**

(2) Für die nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Auftraggeber an die Kommission kann die Bundesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das dabei einzuhaltende Verfahren festlegen.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

**§ 95 Abs. 2:**

(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 58 genannten Ausschließungsgründe einschließen, wobei der Auftraggeber die vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Unternehmer hievon unverzüglich unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich zu verständigen hat. Bezüglich des Nachweises der Eignung gilt § 60 Abs. 5.

**§ 96 Abs. 5:**

(5) Auftraggeber haben der Kommission für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe die Ergebnisse des Vergabeverfahrens oder Wettbewerbes durch eine gemäß Anhang XVII bzw. XIII abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen. Sie können darauf hinweisen, daß es sich bei den in Anhang XVII Teil A Ziffern 6, 9 und 11 genannten Angaben um in geschäftlicher Hinsicht sensible Angaben handelt.

**§ 98 Abs. 2 und 3:**

(2) Der Auftraggeber hat den am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmern unverzüglich, auf deren Ersuchen auch schriftlich, die bezüglich der Auftragsvergabe getroffenen Entscheidungen sowie die Gründe mitzuteilen, aus denen beschlossen wurde, einen Auftrag, für den eine Ausschreibung stattgefunden hat, nicht zu vergeben oder das Verfahren neu einzuleiten. Der Auftraggeber hat die nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Bewerber von dieser Entscheidung unverzüglich jedenfalls aber acht Tage nach Abschluß der Auswahl schriftlich zu verständigen. Der Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bieter, die dies schriftlich beantragen, unverzüglich die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes mitzuteilen. Dem Bieter ist darüber hinaus der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots bekanntzugeben. Falls die Bekanntgabe dieser Informationen jedoch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes vereiteln, öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen

## G e l t e n d e F a s s u n g

(3) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Kommission gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

**§ 102 Abs. 3:**

(3) Jeder Senat hat aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Senatsvorsitzender hat bei der Bundes-Vergabekontrollkommission der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zu sein, beim Bundesvergabeamt eines der Mitglieder aus dem Richterstand; von den Beisitzern muß jeweils einer dem Kreis der Auftraggeber und der andere dem der Auftragnehmer angehören.

**§ 105 Abs. 1:**

(1) Beschlüsse der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Folgende Beschlüsse der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes sind in Anwesenheit der nach den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung erforderlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen:

...

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde, so kann der Auftraggeber die entsprechenden Informationen zurückhalten.

(3) Die Bundesregierung hat die auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Verpflichtungen zur Übermittlung statistischer Informationen und die Art der statistischen Information durch Verordnung festzulegen. Bezüglich der Übermittlung gilt § 65.

**§ 102 Abs. 3:**

(3) Die Senate der Bundes-Vergabekontrollkommission bestehen aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Senatsvorsitzende der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zu sein hat. Die Senate des Bundesvergabeamtes bestehen aus einem Senatsvorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Mitglied aus dem Richterstand als Berichterstatter. Der Senatsvorsitzende hat beim Bundesvergabeamt ein Mitglied des Richterstandes zu sein; von den Beisitzern muß jeweils einer dem Kreis der Auftraggeber und der andere dem der Auftragnehmer angehören. Der Berichterstatter kann die erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen selbständig treffen.

**§ 105 Abs. 1:**

(1) Beschlüsse der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig; bei Stimmengleichheit ist jene Meinung zum Beschluß erhoben, der der Vorsitzende beigetreten ist. Folgende Beschlüsse der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes sind in Anwesenheit der nach den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung erforderlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen:

...

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

§ 108:

**Kosten**

- (1) Die Erstellung von Gutachten durch die Bundesvergabekontrollkommission ist gebührenpflichtig. Die Bundesregierung hat unter Bedachtnahme auf den zur Erstellung nötigen Aufwand an Zeit, Personal und Amtshandlungen die Höhe der Gebühren durch Verordnung festzulegen.
- (2) Die Durchführung von Schlichtungsverfahren vor der Bundesvergabekontrollkommission ist gebührenfrei.

§ 110 Abs. 2:

- (2) Der Schlichtungssenat hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitteile hinzuwirken. Er bestimmt das dabei einzuhaltende Verfahren. Wird einem Streitteil Akteneinsicht gewährt, ist § 17 Abs. 3 AVG anzuwenden.

§ 113 Abs. 3:

- (3) Nach Zuschlagserteilung oder nach Abschluß des Vergabeverfahrens ist das Bundesvergabeamt zuständig, festzustellen, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hiezu ergangenen

§ 108:

**Kosten und Gebühren**

- (1) Die Erstellung von Gutachten durch die Bundesvergabekontrollkommission ist gebührenpflichtig. Die Bundesregierung hat unter Bedachtnahme auf den zur Erstellung nötigen Aufwand an Zeit, Personal und Amtshandlungen die Höhe der Gebühren durch Verordnung festzulegen.
- (2) Die Durchführung von Schlichtungsverfahren vor der Bundesvergabekontrollkommission ist gebührenfrei.
- (3) Für Anträge gemäß den §§ 115 Abs. 1 und 116 Abs. 1 ist eine Gebühr von 15.000 S zu entrichten. Für die Entrichtung gilt § 17a Abs. 1 VerfGG 1953, BGBl. Nr. 85/1953 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 110 Abs. 2:

- (2) Der Schlichtungssenat hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitteile hinzuwirken. Er bestimmt das dabei einzuhaltende Verfahren. Wird einem Streitteil Akteneinsicht gewährt, ist § 17 Abs. 3 AVG anzuwenden. Wird ein Schlichtungssuchen nach Angebotsöffnung gestellt, so kann der Schlichtungssenat ein Schlichtung ablehnen, falls er zur Auffassung gelangt, daß eine Schlichtung nicht erfolgreich vorgenommen werden kann. Von der Ablehnung sind die Streitteile umgehend, längstens jedoch innerhalb von acht Tagen zu verständigen.

§ 113 Abs. 3:

- (3) entfällt

## G e l t e n d e F a s s u n g

Verordnungen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde. In einem solchen Verfahren ist das Bundesvergabeamt ferner zuständig, auf Antrag des Auftraggebers festzustellen, ob ein übergangener Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

**§115 Abs. 2 und 4:**

(2) Ein solcher Antrag ist bis zur Zuschlagserteilung (§ 113 Abs. 2) in folgenden Fällen unzulässig:

1. wenn in derselben Sache kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, es sei denn, die Bundes-Vergabekontrollkommission ist innerhalb der Frist des § 110 Abs. 2 nicht tätig geworden oder hat sich für unzuständig erklärt;

...

(4) In den Fällen des § 113 Abs. 3 ist ein Antrag unzulässig, wenn er nicht spätestens sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Zuschlages gestellt wird.

**§ 117 Abs. 3:**

(3) Nach erfolgtem Zuschlag hat das Bundesvergabeamt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bloß festzustellen, ob der behauptete Rechtsverstoß vorliegt oder nicht.

**§ 119 Abs. 2:**

(2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat die rasche Weiterleitung von Informationen im Verkehr mit dem Auftraggeber einerseits und der Kommission andererseits wahrzunehmen. Österreichische Stellungnahmen gegenüber der Kommission hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten weiterzuleiten. Diese Stellungnahmen sind auf der Grundlage der vom Auftraggeber

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

**§ 115 Abs. 2 und 4:**

(2) Ein solcher Antrag ist bis zur Zuschlagserteilung (§113 Abs. 2) in folgenden Fällen unzulässig:

1. vor Angebotsöffnung, wenn in derselben Sache kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, es sei denn, die Bundes-Vergabekontrollkommission ist innerhalb der Frist des § 110 Abs. 2 nicht tätig geworden oder hat sich für unzuständig erklärt;

...

(4) entfällt

**§ 117 Abs. 3:**

(3) entfällt

**§ 119 Abs. 2:**

(2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat die rasche Weiterleitung von Informationen im Verkehr mit dem Auftraggeber einerseits und der Kommission andererseits wahrzunehmen. Österreichische Stellungnahmen gegenüber der Kommission hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten weiterzuleiten. Diese Stellungnahmen sind auf der Grundlage der vom Auftraggeber

G e l t e n d e F a s s u n g

vorzulegenden schriftlichen Unterlagen des Vergabeverfahrens nach Anhörung des Auftraggebers vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzubereiten und abzugeben.

**§ 122 Abs. 2:**

(2) Kein Anspruch besteht, wenn gemäß § 113 Abs. 3 letzter Satz festgestellt worden ist, daß der übergangene Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

**§ 125 Abs. 2:**

(2) Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn zuvor eine Feststellung des Bundesvergabeamtes gemäß § 113 Abs. 3 erfolgt ist. Unbeschadet des Abs. 3 sind das Gericht und die Parteien des Verfahrens vor dem Bundesvergabeamt an eine solche Feststellung gebunden.

**§ 127 Abs. 1:**

(1) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine Auskunfts- oder Vorlagepflichten gemäß § 106 Abs. 1 oder § 119 Abs. 3 bis 6 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

vorzulegenden schriftlichen Unterlagen des Vergabeverfahrens nach Anhörung des Auftraggebers vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vorzubereiten und abzugeben.

**§ 122 Abs. 2:**

(2) entfällt

**§ 125 Abs. 2:**

(2) entfällt

**§ 127 Abs. 1:**

(1) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine Auskunfts- oder Vorlagepflichten gemäß § 66, § 106 Abs. 1 oder § 119 Abs. 3 bis 6 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

**§ 128:**

**Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) bis (4) ...

## G e l t e n d e F a s s u n g

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(5) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998 neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen und für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesgesetz aufgehobener Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gilt folgendes:

1. § 3 Abs. 2 bis 4, § 7 Abs. 1, § 8, § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 6, § 21 Abs. 3 Z 3 bis 6, § 30 Abs. 3 Z 3 und 4, § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 57, § 66 samt Überschrift, § 68 samt Überschrift, § 69 Überschrift und Abs. 1, § 72 Abs. 1 Z 6, § 78 Abs. 1, § 85 Abs. 1 Z 5, § 89 Abs. 2, § 90 Abs. 2 Z 3, § 91, § 92 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 93 Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 2, § 96 Abs. 5, § 98 Abs. 2 bis 5, § 102 Abs. 3, § 105 Abs. 1, § 108 samt Überschrift, § 110 Abs. 2, § 115 Abs. 2 Z 1, § 119 Abs. 2, § 127 Abs. 1, § 128a samt Überschrift, § 131 samt Überschrift sowie die Neuzeichnungen der §§ 67, 69 bis 82, 115 Abs. 4 und 5, 122 Abs. 2, 125 Abs. 2 sowie in Anhang VIII Überschrift und Nrn. B.3.d), C.3.d), D.3.d) und E.2.b), in Anhang IX Überschrift und Nrn. B.3.e), C.3.e) und D.3.e), in Anhang X Überschrift, in Anhang XI Überschrift, in Anhang XII Überschrift, in Anhang XIII Überschrift, in Anhang XV Nrn. A.8., B.8. und C.8. sowie die Anhänge XIV, XVI, XVII und XIX samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
2. **(Verfassungsbestimmung)** § 11 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt ebenfalls mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
3. Zugleich mit dem Inkrafttreten der in Z 1 genannten Bestimmungen treten § 3 Abs. 1 Z 8, §§ 75 bis 82 samt Überschriften, § 85 Abs. 1 Z 6, § 113 Abs. 3, § 115 Abs. 4, § 117 Abs. 3, § 122 Abs. 2 und § 125 Abs. 2 außer Kraft.

**§ 131:**

**Bezugnahme auf Richtlinien**

Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (Rechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 33, in der Fassung von Art. 41 der Richtlinie 92/50/EWG.
2. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenrechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.
3. Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.
4. Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Lieferkoordinierungsrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.
5. Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Baukoordinierungsrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.
6. Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

- (Sektorenrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.
7. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 3)
  8. Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 328 vom 28.11.1997, S. 1.
  9. Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 101 vom 1.4.1998, S. 1.